

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

**N. 152.**

Donnerstag, den 25. Dezember

**1890.**

## Weihnachtsbotschaft.

Nacht bedeckt die müde Erde,  
Friedlich schlummert die Natur,  
Süßen wachen bei der Heerde  
Einsam auf Bethlehem's Flur.

Flüchtig kam ein blendend Lichtmeer,  
Leuchtend durch das weite All,  
Und ein Engel, schön und lichtbehr,  
Schwebt herab mit Sphärenschall.

„Als des Höchsten Friedenskinder,“  
Spricht er, „bin ich hergesandt;  
Gnade bietet jedem Sünder  
Gottes treue Vaterhand.“

Liebe strömt von Gottes Throne  
Nieder in die Menschenbrust,  
Eilt zur Arrippe, vor dem Sohne  
Sinzukule'n in sel'ger Lust!“

„Ehr' sei Gott auf seinem Throne!“  
Jubelt drauf die Engelschaar,  
„Ehr' ihm und seinem Sohne!  
Ehre ihnen immerdar!“

„Fried' und Liebe schweben nieder  
Von dem Lichtumstrahlten Thron,  
Alle Menschen werden Brüder  
Durch den besten Gottessohn!“

Klingt hinaus ihr Engelschöre,  
Knüpft fest das Friedensband!  
Gott im Himmel Preis und Ehr,  
Friede unserm Vaterland!

## Amtstag

Montag, den 29. Dezember 1890, v. Nachm. 2 Uhr an  
im Rathhause zu Schönheide.

Schwarzenberg, am 23. Dezember 1890.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Fehr. v. Wirsing.

## Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und  
Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 25 der deutschen  
Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

**nom 15. Januar bis zum 1. Februar 1891**

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen,  
an welchem der Militärpflichtige seinen **dauernden Aufenthalt** hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Hauswirthschaftsbeamte, Handlungs-  
diener, Handwerksgehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und andere in  
einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an  
welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen,
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehr-  
anstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern die-  
selben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei  
der Ortsbehörde **seines Wohnsitzes**.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1871 geborenen Militärpflichtigen,  
wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeug-  
niß**, von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der  
**Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle  
anzumelden haben, **zeitig abwesend**, so hat die Anmeldung durch die be-  
treffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod oder Fabrikherren innerhalb des  
bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-  
Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder  
mit **Gaß** bis zu **3 Tagen** bestraft.

Schwarzenberg, am 22. Dezember 1890.

**Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aus-  
hebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Fehr. v. Wirsing.

St.

## Bekanntmachung.

Unter Genehmigung der Königlichen Kreisauptmannschaft Zwickau haben  
die Städtischen Collegien beschlossen, die nach § 10 der Verordnung vom 2.  
Mai 1890 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und  
Altersversicherung vom 2. Mai 1890 in Eibenstock der Gemeindebehörde zufallen-  
den Obliegenheiten den Organen der beiden hier bestehenden Ortskrankenkassen  
zu übertragen, so daß mithin diese Obliegenheiten, nämlich die Ausstellung und  
der Umtausch von Quittungskarten, sowie die Entwerfung der bei freiwilliger  
Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses verwendeten Marken, weiter die Ein-  
ziehung der Beiträge und die Verwendung der Marken, **insoweit sie Ver-  
sicherung betreffen, welche bereits einer Orts- oder Betriebskrankenkassen-  
angehören, von den Organen dieser Kasse, insoweit sie  
aber Versicherte betreffen, welche einer solchen Kasse nicht ange-  
hören in folgender Weise von den Organen der beiden Orts-  
krankenkassen zu erledigen sind:**

- rücksichtlich der Handlungsgehilfen und Lehrlinge, der dem  
Maschinenkriegerverein und der eingeschriebenen Kasse  
der Handschuhmacher angehörenden Mitglieder, der mit  
dem Stickerigewerbe in Verbindung stehenden Haus-  
gewerbetreibenden, wie Ausschneider, Fädler, Tambouri-  
erinnen, Stickerinnen und dergleichen, soweit sie nach dem

Gesetz versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind, von den  
Organen der Ortskrankenkasse für die Textilindustrie;  
2) rücksichtlich der Dienstboten, Waschfrauen, Schneiderinnen,  
Sandarbeiter und selbstständigen Gewerbetreibenden,  
welche nach dem Gesetz versicherungspflichtig oder berechtigt sind und  
nicht unter die Nr. 1 aufgeführten Personen fallen, von den Or-  
ganen der Ortskrankenkasse für das Handwerk.

Im Uebrigen wird noch bemerkt:

Versicherungspflichtig sind:

- alle Personen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab, welche als Ar-  
beiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn  
oder Gehalt beschäftigt werden,
- Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ausschließlich  
der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, welche Lohn  
oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an  
Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in  
Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande  
sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit wenigstens  
ein Drittel des für Eibenstock festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter  
(54 Pf. bei männlichen, 34 Pf. bei weiblichen Personen) für den Arbeitstag zu  
verdienen.

Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Eine  
Beschäftigung, für welche als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, gilt  
nicht als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung.

Versicherungsberechtigt sind Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig  
wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie selbstständige Gewerbetreibende,  
welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbet-  
reibender beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende).

Hierbei werden unter Bezugnahme auf die §§ 156 und 157 des Invaliditäts-  
und Altersversicherungsgesetzes die Betheiligten wiederholt daran erinnert,  
sich die erforderlichen Arbeitsbescheinigungen auf die Jahre 1886 bis mit 1890  
beziehblich soweit die Altersrente in Frage kommen sollte, auf die Jahre 1888  
bis mit 1890 zu beschaffen, da von der Beibringung dieser Bescheinigung je  
nach den Umständen die Erlangung der Invaliden- oder Altersrente abhängig ist.

Die An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen anlan-  
gend, so liegt diese den Arbeitgebern ob. Letztere haben die von ihnen be-  
schäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der bereits für die Krankenver-  
sicherung an Rathsstelle errichteten und auch auf die Invaliditäts- und Alters-  
versicherung ausgedehnte gemeinsamen Meldestelle bei Vermeidung einer Geld-  
strafe bis zu 100 M. spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftig-  
ung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeits-  
verhältnisses wieder abzumelden, desgleichen jede während der Dauer des Arbeits-  
verhältnisses eintretende Veränderung, welche auf das Versicherungsverhältnis von  
Einfluß ist, binnen drei Tagen nach deren Eintritt zu melden.

Die An- oder Abmeldung hat schriftlich unter Benützung der hierzu vor-  
geschriebenen und bei den Ortskrankenkassen wie bei der gemeinsamen Meldestelle  
zu beziehenden Formulare zu erfolgen und muß enthalten:

- die Familien- und die sämtlichen Vor- und Zunamen der zu mel-  
denden Person,
- die Art und Beschäftigung,
- Geburtsjahr, Tag und Ort,
- Wohnung und beziehentlich Wohnort,
- Tag des Eintritts in die Beschäftigung,
- Tag-, Wochen- oder Monats-Verdienst oder Gehalt mit der Angabe,
- ob Kost und Wohnung oder nur eines von Beiden gewährt wird,
- bei wem und bis zu welchem Tage die Person zuletzt in Beschäftigung  
oder Stellung war.

Sofern nach § 22 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes Arbeit-  
geber und Versicherter über die Zugrundelegung eines höheren Lohnbetrages als  
des wirklichen für die Versicherung einverstanden sind, so ist dies unter Angabe  
der höheren Lohnklasse bei der Anmeldung mit anzuzeigen.

Bei der Abmeldung sind die oben unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Fragen  
gleichfalls zu beantworten, außerdem aber

- der Tag des Austritts aus der Beschäftigung,
- ob der Ausgetretene anderwärts bez. wo in Arbeit getreten oder ob  
er etwa wegen Erkrankung abgegangen ist,

anzugeben.  
Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß es sich sowohl für Arbeitgeber,  
wie für Versicherte empfiehlt, die Anmeldung auch auf solche Personen zu er-